

# **Beitrags- und Finanzordnung**

## **des Fördervereins „Freunde der Fredermäuse“ e.V.**

### **§ 1 Grundsätze**

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

### **§ 2 Einnahmen**

1. Gemäß § 3 Nr. 1 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Veranstaltungen,
  - Spenden jeglicher Art,
  - sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

### **§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages**

1. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 12,- Euro pro Geschäftsjahr. Gleiches gilt für fördernde Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind. Für juristische Personen als Fördermitglieder beträgt der Beitrag mindestens 50,- Euro pro Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben und im laufenden Kalenderjahr per Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der volle Beitrag fällig, falls der Beitritt vor dem 1. Juli erfolgt, andernfalls verringert sich der laufende Beitrag auf die Hälfte.
3. Änderung der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
5. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

#### **§ 4 Verwendung der Mittel**

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung

- bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 500,- Euro verpflichten,

- bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,

- bei der Einstellung von Personal,

- bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,

- für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebe liegen.

Berlin, 23.01.2012

---

Vorstandsvorsitzender

---

stellvertretender Vorstandsvorsitzender

---

Schatzmeister